



CHEMICALS

Chemical Accounting Alert

AUDIT

14. Oktober 2009
Ausgabe 3 / 2009

Inhalt

Editorial.....	1
Sonderthema: Änderungen des deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).....	2
HGB Rechnungslegung	3
IFRS Rechnungslegung	5

Editorial

Mit der vorliegenden dritten Ausgabe des Jahres 2009 möchten wir aktuell den bilanzierenden Praktikern in Unternehmen der chemischen Industrie Informationen und Hinweise zu relevanten Themenstellungen der Rechnungslegung und Abschlussstellung geben.

Aktuelle Unternehmenskrisen vor allem großer börsennotierter Konzerne und die anhaltenden Diskussionen über kurzfristige Leistungsanreize für Manager als Mitverursacher der Wirtschaftskrise fachen die Diskussion über Vorstandsvergütungen und Corporate Governance immer wieder an. Die transparente Einhaltung von Corporate-Governance-Regeln soll Vertrauen bei Kapitalgebern, Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit schaffen. Bereits seit 2002 sind börsennotierte Kapitalgesellschaften verpflichtet, eine Entsprechenserklärung zu den Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben.

Unser besonderes Augenmerk in dieser Ausgabe gilt daher den Neuregelungen des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG), die am 5. August 2009 in Kraft getreten sind, und den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK), die die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in ihren Plenarsitzungen am 29. Mai und 19. Juni 2009 beschlossen hat.

Des Weiteren informieren wir über Neuigkeiten im Rahmen der HGB Rechnungslegung und aktuelle Entwicklungen in der IFRS Rechnungslegung. Dabei möchten wir insbesondere auf den E-RIC Anwendungshinweis zur Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU Chemikalienverordnung REACH hinweisen.

AUDIT ■ TAX ■ ADVISORY

Sonderthema:

Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) und Änderung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)

Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

Die Diskussion über die angemessene Vergütung von Vorstandsmitgliedern dauert sowohl in Deutschland als auch international an. Mitursächlich für die Wirtschaftskrise waren laut Gesetzgeber fehlerhafte Verhaltensanreize, die von kurzfristig ausgerichteten Vergütungsinstrumenten ausgehen können. Diesen soll das neue Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) entgegenwirken. Ziel des Gesetzes ist es, die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder im Sinne einer nachhaltigen, langfristig ausgerichteten Unternehmensführung zu beeinflussen. Das VorstAG ist am 5.8.2009 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber konkretisiert und stärkt zugleich die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats, der die Ausgestaltung der Vergütung im Einzelnen regelt. Schließlich soll die Transparenz der Vergütungsvereinbarung für die Aktionäre und die Öffentlichkeit verbessert werden.

Durch das VorstAG rückt die Angemessenheit der Vergütung in Aktiengesellschaften stärker in den Blickpunkt. Die Vergütung muss sich künftig explizit auch an den Leistungen des Vorstands orientieren. Die übliche Vergütung darf nicht ohne besondere Gründe überstiegen werden. Die Vergütungsstruktur bei börsennotierten Gesellschaften ist zusätzlich an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung auszurichten. Die variablen Vergütungsanteile sollen auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage basieren.

Der Aufsichtsrat kann nur noch als Plenum über die konkrete individuelle Vergütung jedes Vorstandsmitglieds entscheiden. Für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für variable Bezüge vereinbaren. Bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens soll die Vergütung von Vorständen auf ein angemessenes Maß herabgesetzt werden. Auch die Hauptversammlung kann über das Vergütungssystem beraten und Beschlüsse fassen. Sie sind jedoch für den Aufsichtsrat nicht rechtlich bindend.

Deutscher Corporate Governance Kodex (DCKG)

Bereits seit 2002 sind börsennotierte Kapitalgesellschaften nach § 161 AktG verpflichtet, eine Entsprechenserklärung zu den Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben. Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex hat in ihren Plenarsitzungen am 29. Mai und 19. Juni 2009 verschiedene Kodex-Änderungen beschlossen, die eine nachhaltigere Unternehmensführung im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft sowie eine weitere Professionalisierung des Aufsichtsrates zum Ziel haben.

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Zur Besetzung des Aufsichtsrates wurde die durch das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) geregelte Cooling-off-Periode

von zwei Jahren für den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat derselben Gesellschaft übernommen. Damit verbunden empfiehlt der Kodex, dass der Wechsel eines Vorstandsmitglieds in den Aufsichtsratsvorsitz, der nach dem VorstAG auf Vorschlag von mehr als 25 Prozent der Stimmrechte der Gesellschaft möglich wäre, eine vor der Hauptversammlung zu begründende Ausnahme bilden soll (Tz. 5.4.4 DCGK). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte unabhängig und vor Ablauf einer zweijährigen Karenzzeit kein ehemaliges Vorstandsmitglied sein (Tz. 5.3.2 S. 3 DCGK).

Die Anzahl von Aufsichtsratsmandaten börsennotierter Gesellschaften soll für Vorstandsmitglieder von börsennotierten Gesellschaften auf drei, statt bislang auf fünf limitiert sein (Tz. 5.4.5 S. 2 DCGK). Die Kommission empfiehlt darüber hinaus, bei der Zusammensetzung des Vorstands (Tz. 5.1.2 Abs. 1 DCGK) und des Aufsichtsrats (Tz. 5.4.1 DCGK) auf eine größere Diversität zu achten.

Vorstandsvergütung

Die meisten Änderungen des DCGK hinsichtlich der Vorstandsvergütung beruhen auf den Regelungen des VorstAG, die lediglich übernommen worden sind. Hinsichtlich der Angemessenheit der Vergütung konkretisiert der Kodex das Beurteilungskriterium der Üblichkeit, indem bei der Festlegung der Vorstandsvergütung auch die generelle Vergütungsstruktur des Unternehmens berücksichtigt werden soll (Tz. 4.2.2 Abs. 2 DCGK). Variable Vergütungsteile sollen sowohl positive als auch negative Entwicklungen berücksichtigen und nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten (Tz. 4.2.3 DCGK). Der Kodex übernimmt auch den vom Gesetzgeber vorgegebenen Selbstbehalt von Vorstandsmitgliedern bei D&O-Versicherungen von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe von eineinhalb Jahresfestgehältern. Darüber hinaus wird die Empfehlung ausgesprochen, einen entsprechenden Selbstbehalt auch für Aufsichtsratsmitglieder vorzusehen (Tz. 3.8 Abs. 2 DCGK).

HGB Rechnungslegung

IDW veröffentlicht ERS HFA 28 zu Übergangsvorschriften nach BilMoG

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat den Entwurf einer Stellungnahme zur Rechnungslegung: Übergangsregelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (IDW ERS HFA 28) veröffentlicht. Gegenstand des IDW ERS HFA 28 sind Einzelfragen im Zusammenhang mit dem Übergang auf die Rechtslage nach Inkrafttreten des BilMoG gemäß den Übergangsregelungen.

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) enthält in Artikel 66 und 67 eine Reihe von Übergangsregelungen. Für die erstmalige Anwendung sind verschiedene Zeitpunkte vorgesehen. Bestimmte begünstigende (deregulierende) Vorschriften sind bereits für nach dem 31.12.2007 beginnende Wirtschaftsjahre anzuwenden, was die Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht sowie die Anhebung der monetären Schwellenwerte

bezüglich der Größenklassenkriterien betrifft.

Die meisten aus der Umsetzung von EU Richtlinien resultierenden Vorschriften sind erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2008 beginnen. Dieses betrifft insbesondere einige Vorschriften zu Anhang, Lagebericht und Abschlussprüfung.

Die Vorschriften zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses bei Kapitalmarktorientierung sind erstmals ab dem 1.1.2010 anzuwenden.

Die übrigen HGB-Vorschriften i.d.F. des BilMoG sind erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2009 beginnen. Eine frühere Anwendung für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, ist zulässig, jedoch nur bei Anwendung aller durch das BilMoG geänderten Regelungen.

Der Standardentwurf zu diesen Übergangsregelungen ist in vier Bereiche gegliedert.

Der erste Bereich behandelt allgemeine Fragen zur Anwendung der neuen Vorschriften. Dabei geht es insbesondere um die Beibehaltungs- oder Fortführungswahlrechte von nach altem Recht gebildeten Bilanzposten, um die rückwirkende Anhebung der Schwellenwerte, um Erfolgsauswirkungen infolge des Übergangs auf das neue Recht sowie um Übergangserleichterungen.

Ein weiterer Abschnitt befasst sich mit Einzelfragen zum Jahresabschluss. Unter anderem wird auf die Übergangsvorschriften zu Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, auf die Behandlung eigener Anteile und latenter Steuern sowie auf Bewertungseinheiten eingegangen. Daneben werden der Ansatz und die Bewertung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände sowie ausgewählte Anhangangaben erörtert.

Einzelfragen zu Übergangsvorschriften für die neuen Regelungen zum Konzernabschluss werden in einem weiteren Abschnitt behandelt. Die Verlautbarung geht dabei unter anderem auf die Behandlung der Übergangswahlrechte im Konzernabschluss, auf die erstmalige Einbeziehung eines Unternehmens in einen Konzernabschluss aufgrund des geänderten § 290 HGB, auf die Behandlung eines Geschäfts- oder Firmenwerts aus der Kapitalkonsolidierung sowie auf die Übergangsvorschriften und Einzelfragen zu Konsolidierungsmethoden, die nach den Regelungen des BilMoG nicht mehr zulässig sind, ein.

In einem letzten Abschnitt erfolgen Ausführungen zur Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG. Der Entwurf enthält als Anlage eine Übersicht zu den Übergangsregelungen. Er steht auf der Internetseite des IDW zum Download zur Verfügung.

IDW hat ERS HFA 31 und ERS HFA 36 verabschiedet

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat am 9.9.2009 zwei Entwürfe für IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung verabschiedet: "Aktivierung von Herstellungskosten (IDW ERS HFA 31)" und "Anhangangaben nach § 285 Nr. 17 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW ERS HFA 36)". Beide Entwürfe sind durch die Änderung der Rechtslage aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) bedingt.

IDW ERS HFA 31 soll die IDW Stellungnahme des Hauptfachausschusses 5/1991: "Zur Aktivierung von Herstellungskosten" ersetzen. Er behandelt die Aktivierung von Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 und 3 HGB n.F. und geht dabei auf den Zeitraum der Herstellung, die Abgrenzung von Pflicht- und Wahlrechtsbestandteilen, die Eliminierung von Leerkosten, den Umfang einzurechnender Abschreibungen, die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen und die Behandlung von Zöllen und Verbrauchsteuern ein. Die Ermittlung der Herstellungskosten von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 255 Abs. 2a Satz 1 HGB n.F.) wird in IDW ERS HFA 31 nicht angesprochen. Hierzu befindet sich ein separater Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW ERS HFA 29) in Vorbereitung.

Durch IDW ERS HFA 36 soll der IDW Rechnungslegungshinweis: "Anhangangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW RH 1.006)" ersetzt werden. Er behandelt die im Rahmen des BilMoG neu geregelten Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar im Jahres- und Konzernabschluss.

IFRS Rechnungslegung

E-RIC Anwendungshinweis IFRS (E/2009/01) Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH

In seiner Sitzung am 9. Juli 2009 hat das IFRIC beschlossen, die Ausarbeitung einer Interpretation zu Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit Ausgaben für die Erfüllung der sich aus der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH – Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals) ergebenden Verpflichtungen nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Das IFRIC begründet diesen Beschluss mit der Feststellung, dass IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte Definitionen und Ansatzkriterien enthält, die eine ausreichende Anleitung für die Unternehmen darstellen, um im Zusammenhang mit REACH entstehende Ausgaben zu bilanzieren.

Da nach der Ansicht des RIC im Zusammenhang mit REACH dennoch verschiedene Klarstellungen hilfreich sind, wurde der E-RIC Anwendungshinweis IFRS (E/2009/01) erarbeitet. Dieser soll den Unternehmen, die ihren Abschluss gemäß IFRS aufstellen, als Hilfestellung dienen und beschäftigt sich mit der Frage, wie Ausgaben, die für eine Registrierung anfallen, in einem IFRS Abschluss zu behandeln sind.

Besonders besorgniserregende, in einen Anhang zur EU-Chemikalienverordnung aufgenommene Stoffe dürfen Hersteller, Importeure und nachgeschaltete Anwender grundsätzlich nur dann zur Verwendung in den Verkehr bringen oder selbst verwenden, wenn anstelle einer Registrierung eine Zulassung erteilt wurde. Die im Folgenden dargestellten Ausführungen zu Bilanzierungsfragen im Hinblick auf die Registrierung gelten analog grundsätzlich auch für Zulassungen.

Aktivierung von immateriellen Vermögenswerten

Im Ergebnis ist das RIC der Auffassung, dass es sich bei den Ausgaben in Zusammenhang mit REACH um identifizierbare und produktspezifische, also nicht nur allgemein der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zuzurechnende Ausgaben handelt und damit (vorbehaltlich der im Folgenden beschriebenen Einzelfallprüfungen) die Voraussetzung für den Ansatz eines Vermögenswertes erfüllt sind.

Bei der Erst- und Folgeregistrierung bestehender Stoffe handelt es sich nach Ansicht des RIC grundsätzlich um einen Anschaffungsvorgang eines separaten immateriellen Vermögenswertes, nämlich des Rechts, einen bestimmten Stoff einzuführen bzw. herzustellen. Bei der Registrierung neu entwickelter Stoffe ist es nach Meinung des RIC auch vertretbar, die Registrierungskosten als einen Teil der Entwicklungskosten anzusehen.

Gemäß IAS 38.21 ist ein „immaterieller Vermögenswert ... dann anzusetzen, aber nur dann, wenn (a) es wahrscheinlich ist, dass dem Unternehmen der erwartete künftige wirtschaftliche Nutzen aus dem Vermögenswert zufließen wird; und (b) die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Vermögenswertes verlässlich bewertet werden können“.

Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit des künftigen Nutzenzuflusses aus der Registrierung bzw. der Verlässlichkeit der Bewertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Registrierung sind nach der Ansicht des RIC die allgemeinen Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles anzuwenden. Je nachdem, ob die Registrierung als Anschaffung des Rechts, einen bestimmten Stoff einzuführen bzw. herzustellen oder als Teil der Entwicklungskosten bei der Herstellung eines neuen Stoffes angesehen wird, sind die Regelungen des IAS 38.25 und des IAS 38.26 bei Anschaffung bzw. des IAS 38.57 (d) und (f) bei Herstellung von immateriellen Vermögenswerten zu beachten.

Bewertung von immateriellen Vermögenswerten

Bezüglich der Bewertung von immateriellen Vermögenswerten, die sich aus Ausgaben ergeben, die im Zusammenhang mit REACH anfallen (wir verweisen hierzu auf die Beispiele in den Ausführungen in Anlage 1 zum RIC, Inhaltliche Regelungen zu REACH), verweist das RIC auf die einschlägigen Regelungen des IAS 38, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles anzuwenden sind. Je nachdem, ob die Registrierung als Anschaffung des Rechts, einen bestimmten Stoff einzuführen bzw. herzustellen oder als Teil der Entwicklungskosten bei der Herstellung eines neuen Stoffes angesehen wird, wären die Regelungen des IAS 38.27 ff. für angeschaffte und des IAS 38.65 ff. für hergestellte immaterielle Vermögenswerte einschlägig. Bei der Ermittlung der Nutzungsdauer des hinsichtlich der Registrierung bzw. der Zulassung aktivierten immateriellen Vermögenswertes sind grundsätzlich die Regelungen IAS 38.88 ff. anzuwenden.

Die Nutzung einer Registrierung ist zeitlich unbegrenzt möglich. Andererseits ist die Nutzung einer Zulassung grundsätzlich zeitlich befristet, wobei jedoch die Regeln des IAS 38.96 zur Erneuerung von Rechten zu beachten sind. In jedem Fall stellt die Nutzungsdauer des zugrundeliegenden Stoffes die Obergrenze der Nutzungsdauer von Registrierung bzw. Zulassung dar.

Erhält ein Erstregistrant von einem Folgeregistranten eine Vergütung für die Nutzung von Informationen für dessen Registrierung, so sind diese Vergütungen

erfolgswirksam als Erlöse aus der Weitergabe von Daten zu erfassen. Nach Auffassung des RIC handelt es sich bei solchen Vergütungen nicht um einen (Teil-) Abgang der aktivierten Registrierungs- bzw. Entwicklungskosten, da der frühere Registrant nach wie vor das Recht auf Einfuhr bzw. Herstellung des Stoffes hat. Die Einfuhr bzw. Herstellung dieses Stoffes durch einen anderen Marktteilnehmer kann allerdings ein Indikator für eine mögliche Wertminderung des immateriellen Vermögenswertes sein.

Passivierung von Rückstellungen

Für erwartete künftige Ausgaben in Zusammenhang mit REACH (insbes. in Zusammenhang mit der Registrierung anfallende Ausgaben) ist eine Rückstellung gemäß IAS 37 Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen nicht zu bilanzieren. Eine gegenwärtige Verpflichtung des Herstellers oder des Importeurs aufgrund eines Ereignisses der Vergangenheit liegt nicht vor. Registrierungskosten könnten in jedem Fall dadurch vermieden werden, dass die Herstellung oder Einfuhr der Chemikalien eingestellt wird.

Ein Hersteller oder ein Importeur, der gegen die Registrierungsvorschriften gemäß REACH verstößt, ist nicht zu einer nachträglichen Registrierung verpflichtet. In Bezug auf entstandene Geldstrafen aufgrund von Verstößen gegen die EU-Chemikalienverordnung sind die allgemeinen Regelungen zur Rückstellungsbilanzierung nach IAS 37 zu beachten.

IASB ändert IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütungen

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 18.6.2009 Änderungen zu IFRS 2 *Anteilsbasierte Vergütungen* (IFRS 2 amend.) veröffentlicht. Hiermit wird eine bisher bestehende Regelungslücke für die Behandlung bestimmter anteilsbasierter Vergütungstransaktionen bei Tochterunternehmen geschlossen.

IFRS 2 amend. legt zunächst fest, dass ein Unternehmen, das Güter oder Dienstleistungen im Rahmen einer anteilsbasierten Vergütungsvereinbarung erhält, diese Güter oder Dienstleistungen gemäß IFRS 2 bilanzieren muss. Dies gilt unabhängig davon, welches Unternehmen im Konzern die zugehörige Verpflichtung gegenüber dem Lieferanten oder Arbeitnehmer erfüllt, bzw. ob die Verpflichtung in Anteilen oder in bar erfüllt wird.

Folgende Sachverhalte sind zukünftig als anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente im IFRS-Abschluss des Tochterunternehmens zu bilanzieren:

– Ein Arbeitnehmer oder Lieferant erhält für seine Leistungen einen Barausgleich, der auf dem Wert der Eigenkapitalinstrumente des Mutterunternehmens basiert. Die Vergütung erfolgt durch das Mutterunternehmen oder ein anderes Konzernunternehmen. Das Tochterunternehmen ist nicht zur Zahlung verpflichtet.

– Ein Arbeitnehmer oder Lieferant erhält für seine Leistungen einen Barausgleich, der aus dem Wert der Eigenkapitalinstrumente des Tochterunternehmens abgeleitet wird. Die Vergütung erfolgt durch das Mutterunternehmen oder ein anderes Konzernunternehmen. Das Tochterunternehmen ist nicht zur Zahlung verpflichtet.

Die Bilanzierung im Abschluss des Tochterunternehmens weicht damit von der

Bilanzierung im Konzernabschluss ab. Im Konzernabschluss werden die Transaktionen als anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich behandelt.

Anzumerken ist, dass sich die nunmehr vorgeschriebene Bilanzierung vom ursprünglichen Vorschlag des IASB wesentlich unterscheidet. Im Standardentwurf war (entsprechend der Bilanzierung im Konzernabschluss) eine Behandlung der Sachverhalte beim Tochterunternehmen als anteilsbasierte Vergütungstransaktionen mit Barausgleich vorgesehen.

Durch IFRS 2 amend. werden Leitlinien, die bisher in IFRIC 8 *Anwendungsbereich von IFRS 2* und IFRIC 11 *Konzerninterne Geschäfte und Geschäfte mit eigenen Anteilen nach IFRS 2* enthalten waren, in den Standard integriert. IFRIC 8 und IFRIC 11 verlieren ihre Gültigkeit.

Die genannten Änderungen des IFRS 2 sind erstmals in der Berichtsperiode eines am oder nach dem 1.1.2010 beginnenden Geschäftsjahrs anzuwenden. Eine frühere Anwendung wird empfohlen. Die Standardänderung soll noch vor dem 1.1.2010 von der EU übernommen werden.

IASB veröffentlicht Entwurf zur Klassifizierung von Bezugsrechten

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 6. August 2009 den Entwurf ED/2009/9 "Classification of Rights Issues" veröffentlicht. Der Entwurf enthält eine Klarstellung der Klassifizierung von Bezugsrechten als Eigen- oder Fremdkapital, wenn die Bezugsrechte auf eine andere Währung als die funktionelle Währung des Emittenten lauten. Das IASB konstatiert, dass in der derzeitigen Praxis solche Fälle als derivative Verbindlichkeiten bilanziert werden. Der Entwurf führt hingegen aus, dass solche Bezugsrechte, die zu einem festgelegten Währungsbetrag anteilig an die bestehenden Anteilseigner eines Unternehmens ausgegeben werden, als Eigenkapital zu klassifizieren sind. Die Währung auf die der Ausübungspreis lautet ist dabei unbeachtlich.

Der Entwurf stellt eine Reaktion des IASB auf Auswirkungen der globalen Finanzmarktkrise dar. Im Zuge der Kapitalbeschaffungsmaßnahmen von Unternehmen sind vermehrt Bezugsrechte anzutreffen, die auf Währungen lauten, die von der funktionalen Währung der Emittenten abweichen. Der vorliegende Entwurf soll keinen eigenen Standard darstellen, sondern zur Beseitigung von Unstimmigkeiten in IAS 32 "Finanzinstrumente: Darstellung" führen. Vorgesehen ist eine retrospektive Anwendung der Änderungen.

IASB veröffentlicht Änderungen von IFRS 1 Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 23. Juli 2009 Änderungen von IFRS 1 "Erstmalige Anwendung der International Accounting Standards" veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen die retrospektive Anwendung von IFRS in besonderen Situationen und sollen sicherstellen, dass Unternehmen bei der Umstellung auf

IFRS keine unverhältnismäßig hohen Kosten entstehen.

Konkret befreien die Änderungen

- Unternehmen der Öl- und Gas-Industrie, die unter nationalen Rechnungslegungsvorschriften Explorations- und Entwicklungskosten für Objekte in der Entwicklungs- oder Produktionsphase in einer geographischen Region zusammengefasst in cost centers erfasst haben, von der vollständigen retrospektiven Anwendung der IFRS auf die betreffenden Öl- und Gas-Vermögenswerte
- Unternehmen mit bestehenden Leasing-Verträgen von der Neubeurteilung dieser Verträge im Hinblick auf deren Klassifizierung gemäß IFRIC 4 "Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasingverhältnis enthält", falls zu einem früheren Bilanzstichtag bereits eine Beurteilung nach nationalen Rechnungslegungsvorschriften erfolgte, die den Regelungen des IFRIC 4 vergleichbar sind.

EU-Kommission übernimmt IFRIC 15 Verträge über die Errichtung von Immobilien

IFRIC 15 stellt klar, wann Verträge über die Errichtung von Immobilien unter die Regelungen des IAS 11 oder des IAS 18 fallen. Zum Anderen enthält IFRIC 15 Leitlinien, wann bei Verträgen über die Errichtung von Immobilien, die unter den Regelungsbereich von IAS 18 fallen, die Umsatzrealisation vorzunehmen ist. Die Änderungen sind spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

IASB veröffentlicht Entwurf zur Verbesserung der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Die Vorschläge stellen einen Teil des Projektes zur Überarbeitung der Bilanzierung von Finanzinstrumenten dar. Dadurch soll die Komplexität der Bilanzierung deutlich reduziert und die Verständlichkeit der Abschlüsse im Hinblick auf die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten erhöht werden. Desweiteren berücksichtigt der Entwurf Bedenken an den bisherigen Regelungen, die durch die Finanzmarktkrise geäußert wurden. Das IASB plant die endgültige Verabschiedung der vorgeschlagenen Regeln zur Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten rechtzeitig, um eine freiwillige vorzeitige Anwendung für Geschäftsjahre, die am 31. Dezember 2009 enden, zu ermöglichen.

Der Entwurf soll den Empfehlungen und dem Zeitplan der G20 und anderen internationalen Gremien Rechnung tragen. Es ist geplant, den IAS 39 im Jahr 2010 vollständig zu ersetzen. Eine verpflichtende Anwendung soll nicht vor Januar 2012 erfolgen. In einem nächsten Schritt werden Änderungen zu den Wertminderungsvorschriften und der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen erwartet.

EU: Endorsement - Status der IFRS zum 16. September 2009 bekanntgegeben

Wir möchten Ihnen einen aktuellen Überblick über den Endorsement - Status der IFRS geben. Derzeit in der Diskussion, aber noch nicht gebilligt sind demnach:

	Abstimmung im ARC	Erwarteter Endorsement - Zeitpunkt
Revised IFRS 1 First Time Adoption of IFRS (Issued 27 November 2008)	Juli 2009	Q4/2009
IFRIC 17: Distribution of Non-Cash Assets to Owners (Issued 27 November 2008)	Juli 2009	Q4/2009
IFRIC 18: Transfers of Assets from Customers (Issued 29 January 2009)	Juli 2009	Q4/2009
Amendments to IFRS 7: Improving Disclosures about Financial Instruments (Issued 5 March 2009)	Juli 2009	Q4/2009
Amendments to IFRIC 9 and IAS 39: Embedded Derivatives (Issued 12 March 2009)	Juli 2009	Q4/2009
Improvements to IFRSs (Issued 16 April 2009)	November 2009	Q1/2010
Amendments to IFRS 2 Group Cash-settled Share-based Payment Transactions (Issued 18 June 2009)	November 2009	Q1/2010
Amendments to IFRS 1 Additional Exemptions for First-time Adopters (Issued 23 July 2009)	November 2009	Noch offen

Die oben angeführten Informationen entsprechen den derzeit bestmöglichen Schätzungen bezüglich der zu erwartenden Termine der Billigung (Endorsement). Änderungen können sich im Endorsement - Prozess kurzfristig ergeben.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Str. 30
60439 Frankfurt

Kontakt

Simone Fischer

Sektorkoordinatorin Audit Chemicals
KPMG, Frankfurt
+49 69 9587-3342
simonefischer@kpmg.com

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2009 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Konzerngesellschaft der KPMG Europe LLP und Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International, einer Genossenschaft schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Printed in Germany. KPMG und das KPMG-Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.